

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

*Die Situation in Kroatien*¹

Beschlüsse

Auf seiner 3617. Sitzung am 8. Januar 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht über die Menschenrechtssituation in Kroatien gemäß Resolution 1019 (1995) des Sicherheitsrats (S/1995/1051)"².

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß seiner Resolution 1019 (1995) vom 9. November 1995 über Kroatien vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 21. Dezember 1995⁴ geprüft und hat insbesondere von der humanitären Situation und den Menschenrechtsverletzungen, die darin beschrieben werden, Kenntnis genommen.

Der Rat verurteilt entschieden die in dem Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in den ehemaligen Sektoren Nord und Süd in der Republik Kroatien, namentlich die Tötung von mehreren hundert Zivilpersonen, die systematischen und weitverbreiteten Plünderungen und Brandstiftungen und anderen Formen der Zerstörung von Vermögenswerten. Der Rat verleiht seiner tiefen Sorge darüber Ausdruck, daß die Zahl der bisher vor Gericht gestellten Täter in einem krassen Mißverhältnis zu der Zahl der gemeldeten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte steht. Der Rat fordert die Regierung der Republik Kroatien nachdrücklich auf, alles zu tun, um alle Täter festzunehmen und umgehend vor Gericht zu stellen.

Der Rat ist beunruhigt über die humanitäre Lage und die Sicherheitssituation der vorwiegend älteren serbischen Bevölkerung, die in den ehemaligen Sektoren der Republik Kroatien geblieben ist. Der Rat ist ernsthaft be-

sorgt über die in dem Bericht enthaltenen Informationen, denen zufolge es nach wie vor zu umfangreichen Akten der Drangsalierung und Einschüchterung, Plünderungen von Vermögenswerten und anderen Mißbräuchen kommt. Er verlangt erneut, daß die Regierung der Republik Kroatien dringende Maßnahmen ergreift, um allen derartigen Handlungen sofort ein Ende zu setzen, und fordert die Regierung auf, der serbischen Bevölkerung dringend benötigte Nahrungsmittel, ärztliche Betreuung und angemessene Behausung zur Verfügung zu stellen.

Der Rat bekräftigt, daß alle, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen, für diese Handlungen individuell verantwortlich gemacht werden. Er weist mit Bestürzung darauf hin, daß die Regierung der Republik Kroatien dem aufgrund seiner Resolution 827 (1993) geschaffenen Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht bislang noch nicht die Personen in Gewahrsam übergeben hat, gegen die von dem Internationalen Gericht Anklage erhoben worden ist, und gibt seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß einer dieser Angeklagten vor kurzem auf einen Posten in der kroatischen Armee berufen wurde. Der Rat erklärt erneut, daß alle Staaten mit dem Internationalen Gericht und seinen Organen voll zusammenarbeiten müssen.

Der Rat gibt seiner tiefen Besorgnis über die Situation der Flüchtlinge aus der Republik Kroatien Ausdruck, die zurückzukehren wünschen. Der Rat teilt die Auffassung des Generalsekretärs, daß das Recht der während der militärischen Operationen geflohenen Angehörigen der serbischen Bevölkerung, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren, durch das Fehlen konstruktiver Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Rückkehr schwer beeinträchtigt wird. Der Rat verlangt erneut, daß die Regierung der Republik Kroatien die Rechte der Angehörigen der örtlichen serbischen Bevölkerung voll achtet, einschließlich ihres Rechts, in Sicherheit an Ort und Stelle zu verbleiben, sich wegzubegeben oder zurückzukehren, und verlangt, daß die Regierung Bedingungen schafft, die der Rückkehr dieser Personen förderlich sind, und daß sie umgehend Verfahren einrichtet, um die Bearbeitung der Anträge rückkehrwilliger Personen zu erleichtern. Er fordert die Regierung der Republik Kroatien außerdem nachdrücklich auf, alles zu unterlassen, was sich nachteilig auf die Wahrnehmung des Rechts auf Rückkehr auswirken könnte.

Der Rat fordert die Republik Kroatien erneut auf, alle Fristen aufzuheben, vor deren Ablauf die Flüchtlinge

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1993 und 1995 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*.

³ S/PRST/1996/2.

⁴ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1051.

zurückgekehrt sein müssen, um ihr Eigentum zurückfordern zu können. Er stellt fest, daß der von der Regierung der Republik Kroatien am 27. Dezember 1995 gefaßte Beschluß, die in dem einschlägigen kroatischen Gesetz gesetzte Frist vorläufig aufzuheben, ein Schritt in die richtige Richtung ist. Der Rat wird genau weiterverfolgen, ob die Republik Kroatien solche Fristen endgültig aufhebt.

Der Rat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Beschluß der Regierung der Republik Kroatien vom 30. Dezember 1995, die Strafverfahren gegen 455 unter dem Verdacht der bewaffneten Rebellion in Haft genommene örtliche Serben einzustellen und diese freizulassen. Der Rat fordert die Regierung der Republik Kroatien auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den in dem Gebiet verbliebenen Serben, die festgenommen und der Begehung von Kriegsverbrechen oder der bewaffneten Rebellion beschuldigt worden sind, das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren zu gewährleisten.

Der Rat stellt fest, daß sichergestellt werden muß, daß die Rechte der Angehörigen der serbischen Minderheit im Rahmen der Gesetze und der Verfassung der Republik Kroatien ausreichend geschützt sind. Er fordert die Regierung Kroatiens nachdrücklich auf, ihren in dem Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Beschluß über die Aussetzung mehrerer Artikel des Verfassungsgesetzes über die Menschenrechte und Freiheiten und die Rechte der nationalen und ethnischen Gemeinschaften in der Republik Kroatien rückgängig zu machen. Der Rat betont, daß die strikte Achtung der Rechte der Angehörigen der serbischen Minderheit auch für die Umsetzung des Grundabkommens vom 12. November 1995 über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien⁵ von großer Wichtigkeit sein wird.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn regelmäßig über den Stand der Maßnahmen unterrichtet zu halten, welche die Regierung der Republik Kroatien zur Durchführung der Resolution 1019 (1995) und zur Erfüllung der in dieser Erklärung dargelegten Forderungen unternimmt, ersucht den Generalsekretär, ihm bis spätestens 15. Februar 1996 über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten, und gibt seiner Absicht Ausdruck, nach Bedarf tätig zu werden.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3619. Sitzung am 15. Januar 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Kroatien" teilzunehmen.

⁵ Ebd., Dokument S/1995/951.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Herrn Vladislav Jovanović auf dessen Antrag einzuladen, im Verlauf der Erörterung dieses Punktes das Wort an den Rat zu richten.

Resolution 1037 (1996) vom 15. Januar 1996

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 1023 (1995) vom 22. November 1995 und 1025 (1995) vom 30. November 1995,

in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien und in dieser Hinsicht betonend, daß die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien integrierende Bestandteile der Republik Kroatien sind,

in Bekräftigung der Bedeutung, die er der vollen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in diesen Gebieten beimißt,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für das Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien, das am 12. November 1995 von der Regierung der Republik Kroatien und der örtlichen serbischen Gemeinschaft unterzeichnet wurde⁵,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995⁶,

unter Betonung der Wichtigkeit, die er der gegenseitigen Anerkennung der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen beimißt,

in dem Wunsche, die Parteien in ihren Bemühungen um eine friedliche Regelung ihrer Streitigkeiten zu unterstützen und so zur Herbeiführung des Friedens in der gesamten Region beizutragen,

unter Betonung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, allen ihren gegenüber den Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen im ehemaligen Jugoslawien nachzukommen,

feststellend, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien zu gewährleisten und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

⁶ Ebd., Dokumente S/1995/1028 und Add.1.